

Anlage 3

Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne Ortsfeuerwehren

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde erlassen.

§ 1 Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde übernimmt in ihrem Einsatzgebiet die in Absatz 2 genannten gesetzlichen Aufgaben.

(2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe

1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
2. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken und
4. die durch die Gemeinde übertragenen freiwilligen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen.¹

(3) Die Feuerwehr gliedert sich in die Einsatzabteilung, die Reserveabteilung², die Pflichtfeuerwehrabteilung², die Jugendabteilung², die Kinderabteilung², die Verwaltungsabteilung², die Ehrenabteilung² und die hauptamtliche Wachabteilung² sowie den Musikzug^{2, 3}.

¹ nur aufzuführen, soweit freiwillige Aufgaben übertragen wurden

² nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden

³ eine andere Formulierung wird gestattet

§ 2 Mitglieder

(1) Der Feuerwehr gehören an:

1. die aktiven Mitglieder in Einsatzabteilung und Reserveabteilung¹ sowie die verpflichteten Mitglieder¹,
2. die Mitglieder der hauptamtlichen Wachabteilung¹,
3. die Mitglieder der Pflichtfeuerwehrabteilung¹,
4. die Mitglieder der Jugendabteilung¹,
5. die Mitglieder der Kinderabteilung¹,
6. die Mitglieder der Verwaltungsabteilung¹,
7. die Mitglieder der Ehrenabteilung¹,
8. die nach § 9 Abs. 3 zur Verstärkung des Klangkörpers in den Musikzug² aufgenommenen Personen¹.

(2) Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr haben die Feuerwehr bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 zu unterstützen und zu fördern.

(3) Die Mitglieder der Feuerwehr sind mit Ausnahme der hauptamtlichen Einsatzkräfte¹ ehrenamtlich tätig.

(4) Frauen und Männer haben gleiche Pflichten und Rechte.

§ 3 Aktive Mitglieder

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Einsatzdienst zur Verfügung steht. Die Bewerberin oder der Bewerber muss körperlich und geistig für den Feuerwehrdienst tauglich sein. Die Tauglichkeit ist im Zweifel durch ärztliches Attest einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist, festzustellen.

(2) Der Eintritt in die Einsatzabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Soweit nach Vollendung des 16. Lebensjahres ein Eintritt in die Einsatzabteilung erfolgt, beginnt die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst ab diesem Zeitpunkt. Für die Teilnahme am Einsatzdienst ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, am Einsatz- und Ausbildungsdienst teilzunehmen, soweit sie nicht nach Absatz 3 oder Absatz 4 ganz oder teilweise befreit sind. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Angehörige der Einsatzabteilung, die die Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst teilweise oder ganz verloren haben, sind im entsprechenden Umfang vom Feuerwehrdienst zu entbinden und können in die Reserve-¹, Verwaltungs-¹ oder Ehrenabteilung¹ übernommen werden. Die Entscheidung obliegt dem Wehrvorstand.

¹ nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden

² eine andere Formulierung wird gestattet

(4) Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Übertritt als aktives Mitglied in die Reserveabteilung zulässig¹.

(5) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder mündlich an die Gemeindewehrführung zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.

(6) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied in ein einjähriges Probendienstverhältnis als Anwärterin oder Anwärter. Während der Probezeit hat die Anwärterin oder der Anwärter alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zum Wehrvorstand. Nach Ablauf der Probendienstzeit beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Sollten während des Probejahres Tatsachen bekannt werden, die eine vorläufige Aufnahme ausgeschlossen hätten, kann der Wehrvorstand den sofortigen Ausschluss beschließen.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits mehr als ein Jahr einer Jugendabteilung oder einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

(8) Die Bewerberinnen und die Bewerber haben vor der vorläufigen Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen. Sie werden durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(9) Ein aktives Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft zur Verstärkung der Einsatzabteilung aufgenommen werden, soweit es zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst zur Verfügung steht und die Wehrführung dieser Feuerwehr ihr Einvernehmen erteilt. Es wird damit nicht Mitglied der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1, hat aber die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten nach der Satzung zu erfüllen.

(10)¹ Zur Unterstützung der personellen Leistungsfähigkeit der Einsatzabteilung sind einzelne Bürgerinnen und Bürger zum Dienst in der Feuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde verpflichtet worden. Die verpflichteten Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.

§ 4 Pflichtfeuerwehrabteilung¹

(1) Die durch die Gemeinde verpflichteten Bürgerinnen und Bürger bilden die Pflichtfeuerwehrabteilung. Sie dient zur personellen Verstärkung der Einsatzabteilung.

(2) Die verpflichteten Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.

¹ nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden.

§ 5 Kinderabteilung¹

Der Eintritt in die Kinderabteilung ist mit Vollendung des 6. Lebensjahres möglich. Für die Aufnahme in die Kinderabteilung und das Verhalten der Mitglieder in der Kinderabteilung gilt die Anlage „Bestimmungen über die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 6 Jugendabteilung¹

Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres möglich. Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 7 Verwaltungsabteilung¹

(1) Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung unterstützen die Wehrführung bei ihren administrativen Aufgaben. Sie müssen nicht feuerwehrdiensttauglich sein. Für die Aufnahme sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder, gilt die Anlage „Bestimmungen über die Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Ein Übertritt aus der Einsatzabteilung oder der Ehrenabteilung in die Verwaltungsabteilung ist jederzeit möglich.

§ 8 Ehrenabteilung¹

Aktive Mitglieder, die vor Erreichung der Altersgrenze die Eignung für den Feuerwehrdienst teilweise oder vollständig verloren haben, können in die Ehrenabteilung übernommen werden.

§ 9 Musikzug^{1,2}

(1) Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, der Werbung, der Nachwuchsarbeit und der Kameradschaftspflege für das Feuerwehrwesen kann ein Musikzug² gebildet werden.

(2) In den Musikzug² können die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 aufgeführten Mitglieder und vergleichbare Mitglieder anderer Feuerwehren eintreten.

¹ nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden

² eine andere Formulierung wird gestattet

(3) Zur Verstärkung des Klangkörpers können gegebenenfalls auch geeignete Personen in den Musikzug¹ aufgenommen werden, die nicht bereits einer Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 angehören.

(4) Die Angehörigen des Musikzuges¹ unterliegen dem Weisungsrecht der Wehrführung. § 12 gilt sinngemäß.

(5) Für die Aufnahme in den Musikzug¹ sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die Ordnung für den Musikzug¹.

(6) Es ist ein Beschluss der Gemeindevertretung herbeizuführen, dass ein Musikzug¹ bei der Feuerwehr vorgehalten wird. Aus dem Beschluss müssen auch die Stärke des Musikzuges¹ sowie die Höchstzahl der Personen nach Absatz 3 hervorgehen.

§ 10 Fördernde Mitglieder

Personen, die die Arbeit der Feuerwehr durch laufende Zahlung von Geldbeträgen unterstützen, können durch den Wehrvorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie werden dadurch nicht Mitglied dieser Feuerwehr nach § 2.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung schriftlich oder mündlich durch ein Mitglied gegenüber der Gemeindewehrführung erklärt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Der aktive Dienst endet auf Antrag des Mitgliedes durch Übertritt in eine vorhandene Verwaltungsabteilung oder in eine vorhandene Ehrenabteilung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Ohne Antragstellung endet der aktive Dienst mit dem Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Wer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr aufgrund mangelnder Ausbildungszeiten gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 oder gemäß § 9a Absatz 1 BrSchG für die aktive Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, dem kann nach Entscheidung der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft entzogen werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet

1. mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in der jeweiligen Abteilung, sofern nicht der Übertritt in eine andere Abteilung erfolgt,
2. durch die abgelehnte Aufnahme einer Anwärtlerin oder eines Anwärters nach Beendigung des Probejahres nach § 9a Absatz 3 Satz 3 BrSchG oder den sofortigen Ausschluss während des Probejahres nach § 9a Absatz 3 Satz 4 BrSchG,
3. durch Entzug der Mitgliedschaft nach Absatz 3,

¹ eine andere Formulierung wird gestattet.

4. durch Ausschluss nach § 20,

5. durch Auflösung der Feuerwehr nach § 21.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Gemeindewehrführung und die Stellvertretung¹ während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

§ 12 Pflichten der aktiven Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet

1. ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben,
2. am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen. Mitglieder, die parallel Aufgaben auf Amts- oder Kreisebene übernommen haben, können vom Wehrvorstand von der Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst freigestellt werden,
3. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben sowie durch die Gemeinde übertragene freiwilligen Aufgaben² sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen,
4. alle Vorschriften zu befolgen, insbesondere die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres, die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Der Zusammenhalt in der Feuerwehr beruht im Wesentlichen auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle aktiven Mitglieder, die Würde, die Ehre und die Rechte der Kameradinnen und der Kameraden zu achten und ihnen in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Respekt und Achtung ein.

(4) Die aktiven Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(5) Aktive Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

¹ falls mehrere Stellvertretungen mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung gewählt worden sind: „die Stellvertretungen“

² nur aufzuführen, soweit tatsächlich übertragen

(6) Auskünfte an die Presse erteilt die Gemeindewehrführung, die Einsatzleitung oder eine von der Gemeindewehrführung oder Einsatzleitung beauftragte Person.

(7) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Bekleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung der Gemeindewehrführung getragen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

§ 13 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Wehrvorstand.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Gemeindewehrführung (Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer). Mitglieder der Jugendabteilung, der Ehrenabteilung, der Verwaltungsabteilung sowie die Leitung der Kinderabteilung und des Musikzuges können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Wehrvorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.

(3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind

1. die Jahreshauptversammlung und
2. außerordentliche Sitzungen.

(4) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Wehrvorstand, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Bei anstehenden Wahlen der Gemeindewehrführung oder der stellvertretenden Gemeindewehrführung muss die Ladungsfrist mindestens drei Wochen betragen, um das fristgerechte Einreichen der Wahlvorschläge zu ermöglichen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der Gemeindewehrführung zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung nach Absatz 4 Satz 1 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Wahlen nach § 17.

(7) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Wehrvorstand den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr vorzulegen hat.

(8) Außerordentliche Sitzungen können vom Wehrvorstand einberufen werden. Sie sind durch den Wehrvorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. § 17 Absatz. 2 und 3, § 20 Absatz. 2 und § 21 bleiben unberührt.

(10) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindewehrführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

§ 15 Wehrvorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Wehrvorstand.

(2) In den Wehrvorstand ist wählbar, wer aktives Mitglied der Feuerwehr ist. Dies gilt nicht für Anwärterinnen oder Anwärter während des Probefristverhältnisses. § 16 bleibt unberührt. Abweichend hiervon kann als Schriftführung oder Kassenverwaltung ein Mitglied der Verwaltungsabteilung gewählt werden. Alle Vorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte.

(3) Dem Wehrvorstand gehören an¹:

- die Gemeindewehrführung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- die Stellvertretung²,
- die Schriftführung,
- die Kassenverwaltung oder im Falle der Verhinderung die Stellvertretung³,
- die Zugführung/en⁴,
- die Gruppenführung/en⁴,
- die Jugendfeuerwehrwartin⁴ oder der Jugendfeuerwehrwart⁴.

¹ Die freiwillige Feuerwehr kann in ihrer Satzung weitere Mitglieder des Wehrvorstandes aus der Einsatz- oder Verwaltungsabteilung bestimmen.

² wenn mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung weitere Stellvertretungen gewählt worden sind: „Stellvertretungen“

³ sofern ein Sondervermögen gem. §2a BrSchG besteht

⁴ diese Mitglieder sind nur aufzuführen, soweit die Funktionen tatsächlich vorhanden sind

(4) Der Wehrvorstand

1. bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
2. teilt die Ergebnisse der Wahl zur Gemeindewehrführung und Stellvertretung¹ dem Träger der Feuerwehr und dem Kreisfeuerwehrverband mit,
3. stellt den Einnahme- und Ausgabeplan der Kameradschaftskasse auf und legt den Entwurf der Mitgliederversammlung und der Gemeindevertretung zur Zustimmung vor¹,
4. entscheidet über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse bis zur Höhe der in der Satzung der Gemeinde festgelegten Höchstgrenze²,
5. stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres die Einnahme- und Ausgaberechnung auf und legt sie der Mitgliederversammlung vor²,
6. legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vor,
7. meldet den Finanzbedarf bei der Gemeinde an,
8. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
9. nimmt Bewerberinnen und Bewerber als Mitglieder vorläufig auf, über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit nicht in anderen Bestimmungen oder Ordnungen etwas anderes bestimmt ist,
10. entscheidet über den Übertritt aktiver Mitglieder in die Reserve-³ oder Ehrenabteilung³, oder Verwaltungsabteilung³,
11. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge aus,
12. entscheidet über Beförderungen bis zum Dienstgrad "Löschmeisterin" oder "Löschmeister",
13. schlägt Beförderungen zu höheren Dienstgraden der Kreiswehrführung vor,
14. verhängt Ordnungsmaßnahmen nach § 20 Absatz 1,
15. nimmt fördernde Mitglieder auf.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Wehrvorstandes ist ehrenamtlich.

(6) Die Sitzungen des Wehrvorstandes beruft die Gemeindewehrführung ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindewehrführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

(7) Wer durch Wahl in den Wehrvorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit

¹ wenn mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung weitere Stellvertretungen gewählt worden sind: „Stellvertretungen“

² sofern ein Sondervermögen gem. § 2a BrSchG besteht.

³ nur aufzuführen soweit tatsächlich vorhanden

der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Satz 1 gilt nicht für die Gemeindewehrführung oder ihre Stellvertretung¹.

§ 16 Gemeindewehrführung und Stellvertretung

- (1) Zur Gemeindewehrführung und ihrer Stellvertretung¹ ist wählbar, wer am Wahltag
1. die Truppführerausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
 2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
 3. die für das Amt erforderlichen Führungslehrgänge an der Landesfeuerwehrschule des Landes Schleswig-Holstein erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch dieser Führungslehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet und
 4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Die Gemeindewehrführung ist für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Sie kann gegenüber Mitgliedern Anordnungen treffen, die durch Ordnungsmaßnahmen nach § 20 Absatz 1 durchsetzbar sind.
- (3) Die Gemeindewehrführung berät die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Fragen des Feuerwehrwesens.
- (4) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.

§ 17 Wahlen

- (1) Gemeindewehrführung und Stellvertretung¹ werden in geheimer Wahl auf Stimmzetteln gewählt, die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Bei der Wahl des Wahlvorstandes und der Kassenprüferin / der Kassenprüferinnen und/oder des Kassenprüfers / der Kassenprüfer wird offen abgestimmt.
- (2) Die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung¹ sowie sonstige Mitglieder des Vorstandes werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl
1. sofern mehrere Personen zur Wahl anstehen, durch eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern wiederholt. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen teil. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die

¹ wenn mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung weitere Stellvertretungen gewählt worden sind: „Stellvertretungen“

Teilnahme an der Stichwahl. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht,

2. sofern eine Person zur Wahl ansteht, wiederholt, wobei dann für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

(3) Als Mitglied des Wahlvorstandes und als Kassenprüferin oder Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

(4) Die Wahlleitung hat die amtierende Gemeindewehrführung als die oder der Vorsitzende. Die Gemeindewehrführung bildet mit zwei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindewehrführung selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung¹ geleitet. Die Stellvertretung² der Gemeindewehrführung wird unter der Leitung der Gemeindewehrführung gewählt. Stehen weder Gemeindewehrführung noch ihre Stellvertretung zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Wahlvorschläge für die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung² müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Diese müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Wahlvorschläge für die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes können vor dem Wahltermin schriftlich bei der Gemeindewehrführung eingereicht oder in der Sitzung gemacht werden. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens einem Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(6) Die Amtszeit der Gemeindewehrführung und ihrer Stellvertretung² beginnt mit dem Tage, an dem die Ernennung zum Ehrenbeamten wirksam wird. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.

(7) Wiederwahlen zum Wehrvorstand sind auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in eine vorhandene Ehrenabteilung, ansonsten mit dem Erreichen der Altersgrenze.

(8) Scheiden Mitglieder des Wehrvorstandes vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(9) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen und die Niederschrift zu unterzeichnen.

¹ bei mehreren Stellvertretungen: „von der dienstältesten Stellvertretung“

² wenn mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung weitere Stellvertretungen gewählt worden sind: „ihren Stellvertretungen“

(10) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahlen sind im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

§ 18 Teilnahme an Mitgliederversammlungen

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat das Recht an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Dieses Recht kann auf Beauftragte übertragen werden. Die Einladung zu Sitzungen der Mitgliederversammlung ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb der in § 14 Absatz 4 genannten Frist anzuzeigen.

§ 19 Kameradschaftskasse¹

(1) In der Feuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die von der Kassenverwaltung im Rahmen der Satzung für die Kameradschaftskasse geführt wird.

(2) Der Wehrvorstand stellt für jedes Haushaltsjahr einen Einnahme- und Ausgabeplan auf, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft.

(3) Der Wehrvorstand stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres die Einnahme- und Ausgaberechnung auf und legt sie der Mitgliederversammlung vor.

(4) Die Einnahme- und Ausgaberechnung wird nach Prüfung durch die Mitgliederversammlung beschlossen und der Gemeindevertretung vorgelegt.

(5) Für die Prüfung der Einnahme- und Ausgaberechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüferinnen /Kassenprüfer für jeweils ein Haushaltsjahr.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen

(1) Pflichtverstöße der aktiven Mitglieder, der Mitglieder der Ehrenabteilung und der Mitglieder der Verwaltungsabteilung können nach den Bestimmungen der Satzung durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Zulässig sind

1. Verweis durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
2. befristete Entbindung von bis zu drei Monaten durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
3. Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

¹ sofern ein Sondervermögen gem. § 2a BrSchG besteht

Die in Satz 1 aufgeführten Maßnahmen sind nicht in Kombination, sondern nur einzeln zulässig.

(2) Für die Dauer eines Ausschlussverfahrens nach Absatz 1 Nummer 3 kann das Mitglied durch Beschluss des Wehrvorstandes oder der Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen von der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst ausgeschlossen werden, insbesondere wenn die Teilnahme den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigen würde.

(3) Pflichtverstöße liegen vor, wenn das aktive Mitglied insbesondere

1. gegen die sich aus § 12 ergebenden Pflichten verstößt,
2. sich als unwürdig erwiesen hat,
3. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausübt oder
4. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkannt wird.

(4) Dem betroffenen Mitglied ist vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme im Sinne der Absätze 1 und 2 rechtliches Gehör zu gewähren. Dabei können auch Zeuginnen und Zeugen gehört, Auskünfte eingeholt, Urkunden und Akten beigezogen und der Augenschein eingenommen werden. Kommt das betroffene Mitglied unentschuldigt einer Aufforderung zur Anhörung nicht nach, so kann eine Ordnungsmaßnahme auch ohne Anhörung erlassen werden.

(5) Die gegen ein Mitglied verhängte Ordnungsmaßnahme ist ihm unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Ordnungsmaßnahme kann innerhalb eines Monats, nachdem sie dem Mitglied bekannt gegeben worden ist, schriftlich Widerspruch bei dem Wehrvorstand der Gemeindefeuerwehr eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes, der den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(6) Soweit dem schriftlichen Bescheid eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung nach § 119 Absatz 1 LVwG S.-H. in Verbindung mit § 58 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beigelegt worden ist, gilt eine einmonatige Widerspruchsfrist ab Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme gegenüber dem Mitglied. Ohne eine solche Rechtsbehelfsbelehrung beträgt die Widerspruchsfrist gemäß § 58 Absatz 2 VwGO ein Jahr. Eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung muss mindestens die Bezeichnung als Rechtsbehelfsbelehrung, des Rechtsbehelfes, die Stelle oder Person, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist sowie die Frist, innerhalb der der Rechtsbehelf einzulegen ist, beinhalten.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für die Gemeindewehrführung und die Stellvertretung während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

§ 21 Auflösung der Feuerwehr durch die Mitgliederversammlung

- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit und ist der Gemeinde bekannt zu geben. Er wird jedoch erst wirksam, wenn nach Ablauf von mindestens einem Monat die Mitgliederversammlung die Auflösungsentscheidung durch erneuten Beschluss nach Satz 1 bestätigt hat. Der erneute Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.
- (3) Die Rechte des Trägers der Feuerwehr nach § 8a Absatz 1 BrSchG bleiben unberührt.

§ 22 Schlussbestimmungen

Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Teil der Satzung, der für die verpflichteten Mitglieder gilt (§ 16 Absatz 3 BrSchG), liegt vor¹.

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom außer Kraft.

Gegebenenfalls bei Abweichungen von der Mustersatzung: Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ hat das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Schleswig- Holstein nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) mit Erlass vom zugestimmt.

_____, den _____

Gemeindewehrführer/in

¹nur aufzuführen, sofern verpflichtete Mitglieder oder eine Pflichtfeuerwehrabteilung vorhanden sind